

Schiedsgerichtsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 22.03.2002

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen verweist aus diesem Grunde in ihrer Schiedsgerichtsordnung auf die DIS und beschränkt ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in oder im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen und sonstigen Abreden über ihre Zusammenarbeit eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, welche die Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer Sachsen vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der DIS, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Haben die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens nicht bestimmt, gilt Dresden als vereinbart.

§ 3

In Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Schiedsgerichtsordnung der DIS kann die Klage auch bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden eingereicht werden.

Das Schiedsverfahren beginnt dann mit dem Eingang der Klage bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

§ 4

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen leitet die bei ihr eingereichte Klage an die DIS weiter, welche die Klage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben, wahrnimmt.

§ 5

Abweichend von § 12, 13, 14 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen von den Parteien beantragte Ersatzbenennungen durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

§ 6

Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die Geschäftsstelle der DIS zu richten.

Soweit sie an die Rechtsanwaltskammer Sachsen gerichtet werden, werden sie durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen an die DIS weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausreichend.

§ 7

Diese Regelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Kröber
Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Schiedsklausel

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen empfiehlt, in den Sozietätsvertrag oder sonstigen Vertrag, der die gemeinschaftliche Berufsausübung regelt, eine Verweisungsklausel aufzunehmen:

„Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten regelt eine gesonderter Schiedsvertrag.“

Vorschlag für einen Schiedsvertrag:

Schiedsvertrag

zwischen

1. RA A
2. RA B
3. RA C

Die Parteien haben einen Sozietätsvertrag/sonstige Vereinbarung der gemeinschaftlichen Berufsausübung abgeschlossen und treffen in Hinblick auf dessen § X folgende Vereinbarung:

§ 1

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung (Bezeichnung der Vereinbarung) oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

§ 2

Das Gericht setzt sich aus _____ Vorsitzenden und _____ Beisitzern zusammen.

Der Vorsitzende muss die Berechtigung zur Ausübung des Richteramtes haben.

Ort des Schiedsverfahrens ist _____.

Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.

Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

Ort, Datum

Unterschriften

Sollte die ursprüngliche Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung keine Regelung zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren enthalten, empfiehlt es sich, bei auftretenden Streitigkeiten eine ad-hoc-Vereinbarung zu treffen, welche sich inhaltlich an dem obigen Vorschlag orientieren kann.